

569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juli 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1971);

Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 535 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 535 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII.GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I Z. 22 hat Abs. 2 des § 27 zu lauten:

"(2) Die Probe zur Untersuchung hat höchstens fünf Liter zu umfassen und ist in sechs annähernd gleiche Teile zu teilen und in Flaschen abzufüllen. Diese sind so zu versiegeln oder zu plombieren, daß eine Entfernung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Zwei Teile dienen als Material für die Untersuchung, der dritte Teil ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Die restlichen Teile der Probe sind der Partei zu Beweiszwecken als Gegenprobe zurückzulassen, sofern die Partei für die Proben geeignete Behälter zur Verfügung stellt."

2. Im Art. I ist als neue Z. 26 einzufügen:

"26. Im § 31 Abs. 1 1. Satz ist der Ausdruck 'zwei Drittel' durch den Ausdruck 'Teile' zu ersetzen."

3. Die bisherigen Z. 26 bis 44 des Art. I erhalten die Bezeichnung Z. 27 bis 45.

4. Im Art. I Z. 27 (neu) haben die Abs. 1 bis 9 des § 33 zu entfallen.

5. Im Art. I Z. 40 (neu) haben im Abs. 3 des § 30 anstelle der Worte "sowie die Gebühren" die Worte "sowie der Gebühren" zu treten.

6. Im Art. I Z. 41 (neu) hat die lit. c im Abs. 1 des § 51 zu entfallen.

7. Im Art. III ist die Bezeichnung "Art. I Z. 44" durch die Bezeichnung "Art. I Z. 45" zu ersetzen.